



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

18. April 2002

PRESSEMITTEILUNG DER EZB

STELLUNGNAHME DER EZB ZUR ERNENNUNG DES VIZEPRÄSIDENTEN DER EZB

Auf seiner heutigen Sitzung verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme zu einer Empfehlung des Rates der Europäischen Union zur Ernennung des Vizepräsidenten der EZB.

Der EZB-Rat hatte keine Einwände gegen die Ernennung des vorgeschlagenen Kandidaten, Herrn Lucas D. Papademos, der im Sinne von Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eine in Währungs- oder Bankfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeit ist.

Nach dieser Stellungnahme der EZB und einer Stellungnahme des Europäischen Parlaments wird der neue Vizepräsident der EZB von den Regierungen der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung eingeführt haben, auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einvernehmlich ernannt.

Die Stellungnahme der EZB, die in Kürze im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, kann auf der Website der EZB in allen Amtssprachen der Gemeinschaft abgerufen werden.

Europäische Zentralbank

Abteilung Presse und Information

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 1344 7455, Fax: +49 69 1344 7404

Internet: <http://www.ecb.int>

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DES EZB-RATES

vom 18. April 2002

**zu einer Empfehlung des Rates der Europäischen Union zur Ernennung des
Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank**

(CON/2002/11)

1. Mit Schreiben vom 15. April 2002 ersuchte der Präsident des Rates der Europäischen Union den EZB-Rat um Stellungnahme zu der Empfehlung des Rates vom 15. April 2002 zur Ernennung des Vizepräsidenten des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (2002/287/EG)¹.
2. Die oben genannte Empfehlung, die den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, nach Anhörung des EZB-Rates und des Europäischen Parlaments zur Entscheidung vorgelegt wird, sieht vor, Herrn Lucas D. Papademos zum Vizepräsidenten des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (EZB) für eine Amtszeit von acht Jahren mit Wirkung zum 1. Juni 2002 zu ernennen.
3. Der EZB-Rat ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Kandidat eine in Währungs- oder Bankfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeit im Sinne von Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet) ist.
4. Der EZB-Rat hat keine Einwände gegen die Empfehlung des Rates zur Ernennung des vorgeschlagenen Kandidaten zum Vizepräsidenten der EZB. Gemäß den Artikeln 13.1 und 46.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) wird die Funktion des Vizepräsidenten in den drei Beschlussorganen der EZB von derselben Person wahrgenommen. Aus diesem Grunde sollte die Position offiziell als „Vizepräsident der EZB“ statt als „Vizepräsident des Direktoriums der EZB“ bezeichnet werden.
5. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags und den Artikeln 11.2 und 43.3 der Satzung vom EZB-Rat verabschiedet.

¹ ABl. L 101 vom 17.4.2002, S. 17.

6. Diese Stellungnahme wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. April 2002.

Im Auftrag des EZB-Rates

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG